

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wipperfürth über die Verkürzung der Sperrzeit für bestimmte Betriebsarten und den Schutz der Nachtruhe im Gebiet der Stadt Wipperfürth vom 04.11.2005

Aufgrund des § 3 i. V. m. § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV) vom 28.01.1997 (GV NW S. 17/SGV NW 7103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 332), und aufgrund des § 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landesimmissionsschutzgesetz – LImSchG) vom 18.03.1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NW S. 229), hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 25.10.2005 folgende Verordnung erlassen.

**§ 1
Sperrzeit**

- (1) Die allgemeine Sperrzeit wird für folgende bestimmte Betriebsarten für die Nächte nach dem ersten, bis einschließlich die Nacht nach dem letzten Veranstaltungstag wie folgt festgesetzt:
- | | |
|--|-----------------------|
| a) Schützenfest in der Innenstadt
im Mai eines jeden Jahres | 4.00 Uhr bis 7.00 Uhr |
| b) Schützenfest in Wipperfeld
im Juli eines jeden Jahres | 4.00 Uhr bis 7.00 Uhr |
| c) Schützenfest in Hämmern
im Juli eines jeden Jahres | 4.00 Uhr bis 7.00 Uhr |
| d) Schützenfest in Kreuzberg
im August eines jeden Jahres | 4.00 Uhr bis 7.00 Uhr |
| e) Schützenfest in Thier
im August eines jeden Jahres | 4.00 Uhr bis 7.00 Uhr |
| f) Schützenfest in Agathaberg
im September eines jeden Jahres | 4.00 Uhr bis 7.00 Uhr |
- (2) Für das als Jahrmarkt stattfindende Stadtfest im September eines jeden Jahres wird die Sperrzeit für Freitag bis einschließlich Sonntag, jedoch an höchstens zwei Tagen, auf 0.00 Uhr bis 7.00 Uhr festgesetzt.

**§ 2
Nachtruhe**

- (1) Für die in § 1 aufgeführten Veranstaltungen und dem genannten Zeitraum wird die Zeit der Nachtruhe für den jeweiligen Veranstaltungsort von 4.00 Uhr bis 6.00 Uhr festgesetzt.
- (2) Für nachfolgende Open Air bzw. Zeltveranstaltungen auf dem Marktplatz wird die Nachtruhe von 24.00 Uhr bis 6.00 Uhr festgesetzt:
- a) Karneval
von Weiberfastnacht bis einschl. Karnevalssonntag;
jedoch an höchstens drei Tagen

- b) Tanz in den Mai (vom 30. April auf den 01. Mai)
 - c) Stadtfest im September
von Freitag bis einschl. Sonntag;
jedoch an höchstens zwei Tagen
- (3) Ebenso wird die Nachtruhe für die innerstädtischen Gaststätten, d.h. in den jeweiligen festen Baulichkeiten, zu den unter Abs. 2 genannten Veranstaltungen zwischen 4.00 Uhr und 6.00 Uhr festgesetzt.
- (4) Für die Nacht vom 31. Dezember auf den 01. Januar eines Jahres wird die Zeit der Nachtruhe zwischen 4.00 Uhr und 6.00 Uhr festgesetzt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 28 Abs. 1 Ziff. 6 und 12 und Abs. 2 Ziff. 4 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der in § 1 festgesetzten Sperrzeit in den Betriebsräumen bzw. auf der Veranstaltungsfläche verweilt
 - b) als Gast in den Räumen oder auf der Veranstaltungsfläche einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der in § 1 festgesetzten Sperrzeit verweilt, obwohl der Gewerbebetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.
- (2) Ebenso handelt gemäß § 17 Abs. 1 d) des Landesimmissionsschutzgesetzes ordnungswidrig, wird vorsätzlich oder fahrlässig Betätigungen ausübt, die geeignet sind, die in § 2 festgelegte Nachtruhe zu stören.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne der Absätze 1 und 2 können gemäß § 28 Abs. 3 des Gaststättengesetzes und § 17 Abs. 3 des Landesimmissionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4

In Kraft treten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über die Verkürzung der Sperrzeit für bestimmte Betriebsarten und den Schutz der Nachtruhe im Gebiet der Stadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den 04.11.2005

Stadt Wipperfürth als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Guido Forsting
Bürgermeister

Diese Verordnung wurde am 15.11.2005 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus öffentlich bekannt gemacht.